

niglichen Dörfern fast zwei Drittel das deutsche Recht hatten, waren es bei den adligen Dörfern kaum 10 v. H. aller.

Im zweiten Abschnitt sind wir über Rechte und Lasten der Schulzen besser orientiert als über die der Bauern. Die „Feudalrente“ konnte in dreierlei Gestalt eingehoben werden: als Geldpacht, in Naturalien, als Fronarbeit. Für die untersuchte Zeit, 1384–1523, überwog die Zahlung in Geld bei weitem, die Naturalabgaben waren gering, die Fron unbedeutend (zwei bis fünf Tage im Jahre), doch stieg diese gegen Ende der Periode an, da damals die ersten Vorwerke entstanden. Die Belastung war in königlichen, geistlichen und adligen Dörfern (noch) gleich. Die Schulzen waren zum Kriegsdienst zu Roß verpflichtet, doch verwandelte sich dieser, besonders auf geistlichen Gütern, in Botendienste. Am Schluß sucht der Vf. die Frage zu beantworten, wie weit — nota bene in der von ihm bearbeiteten Zeit! — das deutsche Recht zu einer Vermehrung der Siedlungen beitrug. Er sagt, es seien im 15. Jh. überhaupt sehr wenige neue Siedlungen entstanden, und das deutsche Recht habe kaum eine Rolle gespielt. Die Verleihung des deutschen Rechts sei meist an schon bestehende Siedlungen erfolgt. Auch habe es einige Neugründungen von Dörfern (durch das Krakauer Kapitel) ohne das deutsche Recht gegeben.

Das Buch von St. M. Zajączkowski bringt nicht sehr viel Neues, aber es ist der Fleiß hervorzuheben, mit dem gedruckte Quellen und Literatur (Verzeichnis S. 54/55) und umfangreiches Archivmaterial durchgearbeitet worden sind.

Braunschweig

Walther Maas (†)

Józef Matuszewski: Nazwy administracyjne osad lokowanych na prawie niemieckim. [Verwaltungsamen der Ansiedlungen zu deutschem Recht.] (Łódzkie Towarzystwo Naukowe, Prace Wydziału II: Nauk Historycznych i Społecznych, Nr. 76.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. Breslau, Lodz 1974. 155 S., dt. Zusfass.

Das Buch enthält viele lehrreiche Einzeltatsachen, aber sein „Ziel“ ist ein Schlag ins Wasser. Wie heute in Polen üblich, soll bewiesen werden, daß Deutsche bei der deutschrechtlichen Siedlung kaum eine Rolle spielten. Den Beweis sucht der Vf. mit Hilfe der Namen der deutschrechtlichen Orte zu führen, wo es allerdings wenig deutsche Namen gibt. Aber er sagt selbst (S. 39, 134): „Die Namen setzte der Grundherr fest.“ Schlesien, in dem seine Theorie über wenige deutsche Namen nicht anwendbar ist, läßt er wohlweislich aus, hier seien die Urkunden nur in Form von Regesten veröffentlicht, und diese seien schlecht und unzuverlässig (S. 101, 149). M. unterscheidet zwischen Namen, welche „das Volk“ (also wohl die Bewohner oder die Nachbarn eines Dorfes) gegeben hat, und administrativen Namen. Heute werden diese von der Regierung festgesetzt (er nennt die entsprechenden Gesetze bzw. Verordnungen), früher vom Grundherrn.

Ein großer Teil des Buches ist der Ortsnamenkunde gewidmet, von der M. eine gute Geschichte seit 1873, als Wojciechowskis „Chrobacja“ erschien, bis heute gibt. Man sucht aus den Endungen der Ortsnamen die Zeit der Entstehung festzustellen. Trotz der Bemühungen hervorragender Historiker und Slawisten ist man auch heute nicht weiter als 1927, als H. F. Schmid schrieb: „Keine Kategorie von ON ... gehört ausschließlich einer Siedlungsperiode an.“¹

1) H. F. Schmid, in: Von Land und Kultur, Beiträge zur Geschichte des mitteldeutschen Ostens, ... zum 70. Geburtstag Rudolf Köttschkes hrsg. von W. Emmerich, Leipzig 1937, S. 194.

Erfreulich ist, daß M. sich gegen Wendungen wie „westliches Recht“ statt deutsches Recht wendet (S. 43), wie es heute manche tun; andere „Euphemismen“ sind Stadtrecht, *jus sredense* (d. i. Neumarkter Recht) etc. Auf S. 72 spricht er von der „unerhört lebhaften Siedlungstätigkeit, die unter dem Motto der deutschrechtlichen Kolonisation stattfand“. Es gab sehr viele deutschrechtliche Orte. Auf einer Karte eines Teiles Großpolens² habe ich über 1 500 Orte eintragen können, dazu kommen die des restlichen Großpolens, die Hunderte Kleinpolens, viele in Masowien (allein bei Łowicz gegen 100), so kommt man zu den Tausenden von deutschrechtlichen Orten, von denen M. auf S. 50 spricht. Er suchte nun nach Urkunden, in denen sowohl die Verleihung des deutschen Rechts erwähnt wird wie eine Namensgebung, *nominis impositio*, wie er sagt. In einer früheren Zusammenstellung³ gab er 120 solcher Urkunden (dabei nur zwei mit deutschen Namen), in der vorliegenden Schrift 24 weitere; er sagt nichts über das Prozentverhältnis, aber *Honstath*, *Langyn Aw*, *Byscopeswalt* sind sicher deutsch. Dazu ist noch zu sagen, daß M. S. 89 erklärt: Orte wie Limanowa (von Wilman), Librantowa (Hildebrand), Kąclowa (Kunzl) seien polnisch. „Andernfalls müßte man alle von Heiligen abgeleiteten ON für hebräisch, griechisch, römisch usw. erklären.“ Ein sehr mageres Argument! Selbst Dylangowa, wo ein Schulze *Dylang* erwähnt wird, und Tylmanowa, wo es die Schulzen *Petrus* und *Tylmannus* gibt (der Ort hieß erst *Tylmanowa Wola*), sind nach M. polnisch. S. 65 sagt er, aus Dietrich sei *Dzietrzych* geworden (das gebe ich zu), aber der *Dzietrzych*, nach dem der Ort *Dzietrzychowice* heißt, habe wahrscheinlich kein Wort Deutsch gesprochen. Nun, bei Wieluń gibt es einen Ort *Dzietrzychowice*, zuerst wird ein Vogt *Theodoricus* erwähnt, dann heißt der Ort *Villa Theodorici*, dann gibt es noch mehrere Umformungen, schließlich erscheint *Dzietrzychowice*. In einer Urkunde von 1386 spricht man von *Ostrzeschow alias Schiltperg*, aber vor der Stadt liegt das Dorf *Bertholdisdorf*, das nur in dieser deutschen Form in der Urkunde und später erscheint.

Eine Seite ist auch der Kolonisation zu walachischem Recht gewidmet; M. erklärt, es gebe keine walachischen (rumänischen) Ortsnamen. S. 38 behauptet er, Kolmar, der deutsche Name der Stadt Chodzież, käme von der elsässischen Stadt dieses Namens, dabei kommt er von einem Landrat *Colmar*; M.s daran geknüpfte Bemerkungen fallen in sich zusammen. S. 90 spricht er vom „Polenfresser“ Bismarck, der doch einen slawischen Namen trug. Nun, wie viele deutschenfresserische Polen tragen deutsche Namen, und zwar vom Großvater oder Vater, nicht aus dem Mittelalter!

S. 87 greift M. Kötzschke an, der gesagt hatte: In der Geschichte des ostdeutschen Volks- und Kulturbodens ist das tiefgreifende Wirken des deutschen Rechts eine anerkannte Tatsache. Nach Matuszewski hat das Recht keinen Einfluß gehabt; gewiß, das Recht *sensu stricto* nicht, wohl aber die damit verbundene Wirtschaftsverfassung. Und daß diese eine tiefgreifende Wirkung gehabt hat, bezweifelt wohl niemand, M. selbst hebt das S. 52, 56 u. a. hervor. S. 101 greift er Kuhn und Menzel an, die eine Beschäftigung mit den Deutschen in der Geschichte Schlesiens für nötig halten. Das seien unverhüllte politische Absichten. „Solches ist uns fremd.“ Dabei ist doch M.s ganzes Buch ein Politikum!

Braunschweig

Walther Maas (†)

2) W. Maas: Mittelalterliche deutschrechtliche Orte des Posener Landes und der östlichen Nachbargebiete, in: ZfO 23 (1974), S. 59—113.

3) J. Matuszewski: Materiały do nazewnictwa osad lokowanych na prawie niemieckim i wołoskim [Materialien zur Namenkunde von Orten, die nach deutschem und walachischem Recht begründet wurden], in: Rozprawy Komisji Językowej, Łódzkie Towarzystwo Naukowe 19 (1973), S. 75—98.